

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2824

**„Export von Plastikmüll verbieten“ - Antrag SPD (Drs. 19/1440)
„Verschärfung der Basler Konvention“ - Alternativantrag CDU, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN, FDP (Drs. 19/1476)**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

Ihr Schreiben vom 19. Juni 2019 zu den oben genannten Anträgen haben wir erhalten. Im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme:

Mit dem „Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BÜ)“ vom 22. März 1989, in Kraft getreten am 5. Mai 1992, wurden weltweit geltende Regelungen über die Zulässigkeit und Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen gefährlicher Abfälle festgelegt. Zielsetzung ist dabei, den Export von gefährlichen Abfällen zu reduzieren, eine umweltgerechte Entsorgung dieser Abfälle möglichst am Entstehungsort sicherzustellen sowie illegale Verbringungen zu unterbinden. Deutschland ist seit dem 20. Juli 1995 Vertragsstaat des BÜ. Flankiert wird das BÜ auf internationaler Ebene vom „OECD-Ratsbeschluss c(2001)107/endlich über die Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung“, der im Rahmen einer multilateralen Vereinbarung gemäß Artikel 11 des BÜ die Verbringung von Abfällen zur Verwertung in oder aus OECD-Staaten regelt. Auf Europäischer Ebene setzt die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) das BÜ und den OECD-Ratsbeschluss in unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten um.

Zusätzlich zur europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt die Verordnung (EG) 1418/2007 vom 29. November 2007 die Ausfuhr bestimmter, im Anhang III und IIIA der VVA aufgeführten Abfälle („grüne“ Abfallliste), die zur Verwertung in bestimmten Nicht-OECD-Staaten bestimmt sind. Das Abfallverbringungsgesetz vom 14. Juni

Dessau-Roßlau,
29. August 2019
Bearbeiter/in:
Susann Krause
Telefon:
+49(0)340 21 03-3035
Fax:
+49(0)340 21 04-3035
E-Mail:
susann.krause@uba.de
Geschäftszeichen:
III 1.5

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-2285
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

2006 ergänzt in Bereichen, die der nationalen Gesetzgebung zugeordnet sind, vor allem die Zuständigkeiten für das Genehmigungsverfahren und für Kontrollen sowie Bußgeldtatbestände und Strafbarkeit.

Während in den 1970 – 1980er Jahren bekannt gewordene „Giftmüllskandale“ und gehäuft aufgetretene Fälle von Exporten gefährlicher Abfälle aus Industriestaaten in weniger entwickelte Länder weltweite Empörung und die Forderung nach Regulierung hervorriefen, sind es gegenwärtig zunehmend die exportierten Kunststoffabfälle in Nicht-OECD-Staaten, die gravierende globale Umweltverschmutzungen verursachen.

Im Rahmen der Verhandlungen der 14. Vertragsstaatenkonferenz (COP 14) des BÜ im Mai 2019 wurden richtungsweisende Entscheidungen getroffen, um die weltweite Kunststoffabfallproblematik und die Meeresvermüllung in den Griff zu bekommen. Die Beschränkung des freien Handels auf Kunststoffabfälle, die nachweislich der Verwertung zugeführt werden, verpflichtet die Empfangsstaaten weltweit dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich eine Verwertung stattfindet und die Abfälle nicht auf Deponien

oder unbehandelt direkt in der Umwelt landen. Der neue Listeneintrag Y48 in Anhang II des BÜ stellt weltweit klar, dass verunreinigte Kunststoffabfälle der Überwachung unterliegen und nicht frei gehandelt werden dürfen. Der neue Eintrag A3210 in Anhang VIII des BÜ sorgt weltweit dafür, dass Kunststoffabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, dem Kontrollverfahren unterliegen. Durch die konkretisierte Festlegung darüber, welche Abfälle frei gehandelt werden dürfen und welche nicht, ist es auch möglich, die Ausfuhren aus der EU besser zu kontrollieren.

Die Beschlüsse der COP 14 sind damit richtungsweisend und müssen wirksam umgesetzt werden. Dafür braucht es die Übernahme von Verantwortung auf allen Ebenen (EU-Ebene, national, Ebene der Bundesländer) und der Wirtschaftsakteure, von den Designern und Produzenten bis hin zu den Entsorgern/Verwertern.

Das Aufkommen an Kunststoffabfällen in Deutschland lag im Jahr 2017 bei ca. 6,15 Millionen Tonnen. Davon waren 5,2 Millionen Tonnen Post-Consumer-Abfälle (privater und gewerblicher Endverbrauch), der Rest sind Herstellungsabfälle¹. Aus der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes lässt sich ableiten, dass der Export von Kunststoffabfällen von 2016 bis 2018 von 1,5 Millionen auf 1 Million Tonnen zurückgegangen ist.

¹ Studie der Conversio Market & Strategy GmbH, von verschiedenen Industrieverbänden in Auftrag gegeben: [https://www.bkv-gmbh.de/fileadmin/documents/Studien/Kurzfassung Stoffstrombild 2017 190 918.pdf](https://www.bkv-gmbh.de/fileadmin/documents/Studien/Kurzfassung_Stoffstrombild_2017_190_918.pdf)

Deutschland ist in der Verantwortung, alle Anstrengungen zu unternehmen, Kunststoffabfälle zuallererst besser zu vermeiden und, falls das nicht möglich ist, das Recycling innerhalb der EU zu stärken.

Mit Blick auf Vermeidung von Kunststoffabfällen sind die „Richtlinie (EU) 2019/904 vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ sowie die „Richtlinie (EU) 2018/851 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie – ARRL)“, insbesondere die Neufassung des Art. 9 ARRL („Abfallvermeidung“), und deren Umsetzung ins Kreislaufwirtschaftsgesetz wichtige Schritte in die richtige Richtung.

Ein maßgeblicher Hebel zur Stärkung des Kunststoffrecyclings ist das Verpackungsgesetz (VerpackG), da rund 60 Prozent der Post-Consumer-Abfälle aus Kunststoffen Verpackungen sind. Seit dem 1. Januar 2019 gilt für Kunststoffverpackungen, die bei privaten Endverbrauchern und vergleichbaren Abfallstellen anfallen und über die dualen Systeme entsorgt werden, eine Quote von 58,5 Prozent, ab 2022 sogar von 63 Prozent für die Zuführung zur werkstofflichen Verwertung. Diese Quoten berücksichtigen Exporte nur dann, wenn das Recycling nachgewiesen wird und es unter Bedingungen erfolgt, die im Wesentlichen denen innerhalb der EU entsprechen (§ 16 Abs. 6 VerpackG).

Fazit

Das Umweltbundesamt unterstützt und begrüßt die Forderung, im Rahmen der Landeszuständigkeit auf eine zügige und vollständige Umsetzung des BÜ bzw. der Beschlüsse der COP 14 hinzuwirken. Damit die getroffenen Regelungen Wirkung entfalten, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen von Bund und Ländern, speziell auch im Bereich der Durchführung der Genehmigungsverfahren sowie der Betriebs- und Transportkontrollen. Die während der COP 14 des BÜ beschlossene globale Partnerschaft zu Kunststoffabfällen wird dazu beitragen, Maßnahmen zum Aufbau von Verwertungsstrukturen in Ländern mit schlechter Entsorgungsinfrastruktur zu ergreifen.

Die bereits eingeleiteten Maßnahmen in Deutschland und in der Europäischen Union zur Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings werden dazu beitragen, das Aufkommen an Kunststoffabfällen zu reduzieren und mehr Kunststoffrecycling und Rezyklatnachfrage auch innerhalb Deutschlands zu generieren.

Ein generelles nationales Exportverbot von Kunststoffabfällen widerspricht dem geltenden europäischen Recht (Abfallverbringungsverordnung – VVA). Wir erachten es als geboten, zunächst die Wirkung der bereits getroffenen Maßnahmen zu verfolgen.

Sofern weitere Einschränkungen des Exports notwendig sind, beispielsweise wenn bestimmte Staaten den umweltgerechten Umgang mit diesen Abfällen nicht gewährleisten können, wird sich das Umweltbundesamt dafür einsetzen, dies auf europäischer Ebene durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Bettina Rechenberg', with a small checkmark above it.

~~Dr. Bettina Rechenberg~~
Dr. Evelyn Hagenah